

Halbkreis an der Peripherie des Gebäudes angeordnet, und ihre Eingänge münden in einen ebenfalls halbkreisförmigen Korridor, der sich stellenweise zu Tagesräumen, an zwei Stellen zu großen Speiseräumen erweitert. Aus diesen Räumen führen Türen direkt in die Bade- und Einpackräume.

Die Küchen- und sonstigen Wirtschaftsräume bilden den mittleren Radius des Halbkreises. Vier innere Höfe zwischen Korridor und Badeanstalt spenden auch diesen Räumen reichlich Luft und Licht.

Das Gerippe des Baues ist Eisenkonstruktion, die Wände und Decken sind aus einem ganz neuen, bisher noch unbekanntem Material hergestellt, nämlich aus in Portlandzementbrei getauchten Buchenholzspänen, die, noch feucht festgestampft, in wenigen Tagen zu einer festen und gut isolierenden Masse erhärten. Denn obwohl die Wandstärke nur 15 cm beträgt, scheinen sie — wie Heizungsversuche ergeben haben — Backsteinwänden von etwa 45 cm Dicke gleichwertig zu sein. Der Verputz hält sich daran mit besonderer Festigkeit, nur von außen wurde Portlandzementverputz verwendet.

Die Fußböden bestehen aus mehreren Schichten, nämlich Beton, darauf Zeresit (gegen Feuchtigkeit), dann Holzwolle-Isolation (Kälteschutz) und obenauf der bekannte waschbare Holzzement- oder Xyolithbelag.

Für Ventilation ist ausreichend gesorgt (Kippfenster sowie auch Aspirationsanlage).

Bemerkenswert sind noch unter den Wirtschaftsräumen zweckmäßig konstruierte Kühlanlagen für dem Verderben unterliegende Nahrungsmittel; diese Anlagen sind von einer reichsdeutschen Firma in Frankfurt a. M. eingerichtet.

Von sonstigen Einrichtungen sei ein heilgymnastischer Saal mit sehr einfachen, billigen und praktischen Apparaten für physikalische Heilmethoden erwähnt.

Eine Desinfektionsanstalt für frisch ankommende Patienten ist in einem Nebenhaus eingerichtet.

Im Gegensatz zu den vielen provisorischen Baracken ist also hier durch das einträchtige Zusammenwirken aller Faktoren ein wohlgedachter, stabiler Bau entstanden, der nicht nur dem Bedürfnis des Augenblicks entspricht, sondern in kluger Voraussicht auch gewissen Ansprüchen in Friedenszeiten genügen will.

Bemerkenswert ist auch, daß laut Verfügung des Kriegsministeriums daselbst auch kranke Soldaten der verbündeten Armeen ohne Ausnahme Aufnahme finden sollen.

## Standesangelegenheiten.

### Straflose Abtreibung bei Notzucht?

Von Reichsgerichtsrat Dr. Ebermayer in Leipzig.

Die Frage, ob der Schwangeren oder doch auf ihr Ersuchen dem Arzte straflose Abtreibung gestattet werden soll, wenn die Schwangerschaft Folge einer Notzucht, einer Schändung oder blutschänderischen Verkehrs ist, wurde für das geltende und das künftige Recht schon wiederholt, teilweise auch in dieser Wochenschrift, erörtert. Sie spielte insbesondere eine Rolle, als es sich um die sogenannten „Kriegskinder“ handelte, und ich habe mich damals in Nr. 51 D. m. W. 1915 eingehend dazu geäußert. Wenn ich heute kurz darauf zurückkomme, geschieht es, weil die in der Schweiz seit längerer Zeit schon aufgetretenen Bestrebungen, die Abtreibung in den bezeichneten Fällen straflos zu lassen, ihrer gesetzlichen Verwirklichung immer näher kommen.

Die Schweizer Strafrechtskommission hat im Oktober 1915 eine Bestimmung folgenden Inhalts in den Entwurf aufzunehmen beschlossen: „Die Abtreibung bleibt straflos, wenn der Schwängerer sich durch die Schwängerung der Notzucht, der Schändung oder der Blutschande schuldig gemacht hat und die Abtreibung von einem patentierten Arzte vorgenommen wird.“ Nach den Vorschlägen der Redaktionskommission vom Januar 1916 soll die Bestimmung folgende Fassung erhalten:

„Die mit dem Willen der Schwangeren vorgenommene Abtreibung bleibt straflos,

wenn sie von einem patentierten Arzte vorgenommen wird, um eine nicht anders abwendbare Gefahr für Leben oder Gesundheit der Schwangeren abzuwenden;

wenn der Schwängerer sich durch die Schwängerung der Notzucht, der Schändung oder der Blutschande schuldig gemacht hat und die Abtreibung von einem patentierten Arzte vorgenommen wird.“

Hier interessiert heute nur der zweite Teil dieses Vorschlags, der erste bezieht sich auf den Notstand, richtiger die Nothilfe.

Darüber, daß nach geltendem deutschen Rechte die Abtreibung im Falle der Notzucht usw. nicht zulässig ist, abgesehen immer von den sehr beschränkten Fällen des Notstandes, besteht für mich nach wie vor kein Zweifel, und die entgegenstehenden Ausführungen Bittingers in der D. Stfr. Ztg. 1915 S. 440 vermögen mich vom Gegenteil nicht zu

überzeugen. Doch darum handelt es sich heute nicht, sondern nur darum, ob für das kommende Recht sich die Aufnahme einer Bestimmung, ähnlich der in der Schweiz vorgeschlagenen, auch in Deutschland empfehlen würde. Vom Standpunkte menschlichen Empfindens aus möchte man die Frage ohne weiteres bejahen. Es mag für ein derart geschändetes Mädchen ein furchtbarer Gedanke sein, der Entwicklung des wider ihren Willen in sie gelegten Keimes mit gebundenen Händen gegenüberstehen zu müssen, und dieses Billigkeitsgefühl ist es wohl auch in erster Linie, das den Gedanken nahegelegt hat, in solchen Fällen die Abtreibung zu gestatten. Und doch stehen der Aufnahme einer solchen Bestimmung in das Strafgesetzbuch die erheblichsten Bedenken entgegen. Wie Dr. v. Behr-Pinnow D. Stfr. Ztg. 1915 S. 542 mitteilt, wird von erfahrener Seite geschätzt, daß bei uns auf zehn Geburten ein Abort kommt. Das ist eine erschreckend hohe Zahl, und wir haben, zumal nach dem Kriege, dringende Veranlassung, alles zu vermeiden, was zu einem weiteren Geburtenrückgang in Deutschland führen könnte. Dazu wäre aber die straflose Gestattung der Abtreibung in den bezeichneten Fällen wohl geeignet. Bei der unlegbar vorhandenen starken Neigung zur Abtreibung läge die Gefahr sehr nahe, daß in so manchem Falle unerwünschter Schwangerschaft Notzucht behauptet wird, und die Behauptung wird in der Regel schwer zu widerlegen sein. Dritte unbeteiligte Zeugen werden meistens fehlen; soll man einen Eid der Schwangeren verlangen nicht nur darüber, daß sie genotzüchtigt oder geschändet wurde (einen solchen Eid wird sie ja immer schon im Notzuchtverfahren zu leisten haben), sondern auch darüber, daß sie irgendwelchen anderen freiwilligen Geschlechtsverkehr in der einrechnungsfähigen Zeit nicht gepflogen hat? Oder soll man von dem genaueren Nachweise eines ursächlichen Zusammenhanges zwischen der Notzucht und der Schwangerschaft ganz absehen und sich, wie Bittinger will, mit dem Satze begnügen: in dubio pro reo? Gerade bei Ehefrauen würde diese Feststellung des ursächlichen Zusammenhanges oft sehr schwierig sein. Und von welchen Voraussetzungen im einzelnen wollte man die Gestattung der Abtreibung abhängig machen? Die Genotzüchtigte weiß natürlich nicht alsbald nach Vornahme der Notzucht, ob diese eine Schwangerschaft zur Folge hat. Will man nun sagen: Voraussetzung für die Gestattung strafloser Abtreibung ist, daß die Notzucht-, Schändungs- oder Blutschandehandlung sofort nach ihrer Begehung der zuständigen Behörde zur Kenntnis gebracht worden ist; mit einer erst nach Feststellung der Schwangerschaft auftretenden Behauptung, diese rühre aus einer Notzucht usw. her, soll die Geschwängerte nicht mehr gehört werden? Eine solche Einschränkung wäre mindestens nötig, wollte man nicht erfundenen Behauptungen Tür und Tor öffnen. Oder will man — und dies scheint der schweizer Entwurf, wenn ich ihn richtig verstehe, zu beabsichtigen — die Abtreibung durch den Arzt nur dann gestatten, wenn gerichtlich erwiesen ist, daß eine bestimmte Person sich der Notzucht usw. „schuldig gemacht“ und dadurch die Schwängerung verursacht hat? Dann würden gerade die krassesten Fälle, diejenigen nämlich, in denen irgendein unbekannter, herumstreichender Strolch ein anständiges Mädchen im Walde überfällt und vergewaltigt, um dann ruhig und unentdeckt seines Weges weiter zu ziehen, unberücksichtigt bleiben. Andererseits wäre es höchst bedenklich, wollte man hier die Berufung auf den großen Unbekannten zulassen; man schüfe damit eine gar zu bequeme Gelegenheit, unbecuam gewordene Schwangerschaften straflos zu beseitigen. Soweit Schwängerung infolge Blutschande in Frage kommt, ist noch zu berücksichtigen, daß der für die Straflosigkeit der Abtreibung geltend gemachte Umstand einer wider den Willen der Frauensperson eingetretenen Schwängerung oder richtiger eines wider ihren Willen vorgenommenen Geschlechtsverkehrs sehr häufig nicht zutrifft; nicht selten besteht hier zwischen dem sittlich verkommenen Konkubenten volle Willensübereinstimmung.

So wünschenswert es daher vielleicht sein möchte, die Herbeiführung der Frühgeburt durch den Arzt aus rein medizinischen, ja nicht etwa auch aus sozialen Gründen, bei Einwilligung der Schwangeren auch über den eng begrenzten Fall der Nothilfe hinaus straflos zu lassen, und wenn sie ohne oder gegen den Willen der Schwangeren erfolgt, wenigstens nicht als zuchthausbedrohte Abtreibung, sondern nur als eigenmächtigen ärztlichen Eingriff zu bestrafen, so wenig vermag man der Straflosigkeit der Abtreibung bei durch Notzucht usw. veranlaßter Schwangerschaft das Wort zu reden.

## Oeffentliches Gesundheitswesen.

### Gegen die Zersplitterung der Gesundheitsfürsorge.

Von Dr. G. Hermann Sieveking,  
Physikus und Stadtarzt in Hamburg.

So einfach, wie Ascher<sup>1)</sup> meint, ist die Zersplitterung in der Gesundheitsfürsorge nun doch nicht zu beheben, und an gutem Willen

<sup>1)</sup> Vgl. D. m. W. 1916 Nr. 24 S. 732/733.